S 5 RA 168/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit Vertriebener Überbrückungszeit
Leitsätze	Die zeitliche Lücke zwischen Beendigung einer Beschäftigung im Vertreibungsgebiet und einer ab Einreise in die Bundesrepublik begründeten rentenrechtlichen Zeit stellt eine Überbrückungszeit dar, die die Lücke rentenrechtlich schließt und dadurch die Berücksichtigung einer Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit im Bundesgebiet ermöglicht, sofern der Vertriebene wegen eines gestellten Ausreiseantrages seine Beschäftigung beenden musste und wegen behördlicher Schikanen an der Aufnahme einer neuen Beschäftigung bis zur Ausreise gehindert war
Normenkette	SGB VI § 58 Abs 1 S 1 Nr 3 SGB VI § 58 Abs 2 S 1 SGB VI § 149 Abs 5 S 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RA 168/99
Datum	18.05.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 RA 134/00
Datum	30.08.2001

3. Instanz

Datum	31.10.2002

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts

Niedersachsen vom 30. August 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die auÃergerichtlichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die KlÃ¤gerin begehrt von der Beklagten die Vormerkung des Tatbestands einer Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit.

Die am 31. Januar 1939 geborene KlÃ¤gerin war von Oktober 1962 bis Mai 1987 als Geigerin in einem staatlichen Philharmonieorchester in RumÃ¤nien beschÃ¤ftigt. Wegen der genehmigten Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland kÃ¼ndigte sie ihr BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zum 21. Mai 1987. Am 24. Juli 1987 siedelte sie in das Bundesgebiet Ã¼ber. Sie ist im Besitz des Vertriebenenausweises "A". Vom 24. Juli 1987 bis 23. Mai 1989 bezog sie Arbeitslosengeld (Alg). AnschlieÃend war sie als arbeitslos ohne Leistungsbezug beim zustÃ¤ndigen Arbeitsamt gemeldet.

In einem KontenklÃ¤rungsverfahren erkannte die Beklagte ua die Zeit vom 23. Oktober 1962 bis 21. Mai 1987 als Tatbestand einer gleichgestellten Pflichtbeitragszeit nach dem FRG und die Zeit vom 24. Juli 1987 bis 31. Dezember 1991 als Tatbestand einer Ersatzzeit wegen Vertreibung an. Dagegen lehnte sie die Anerkennung der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Januar 1999 als Tatbestand einer Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit ab, weil keine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit unterbrochen worden sei (Bescheid vom 15. April 1999). Den Widerspruch, mit dem die KlÃ¤gerin die Vormerkung der letztgenannten Zeit begehrte, wies die Beklagte mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, dass die Unterbrechung vom "21." Mai bis "24." Juli 1987 der Vormerkung der Anrechnungszeit ab 1. Januar 1992 entgegenstehe.

Das SG hat die Beklagte unter AbÃ¤nderung des angefochtenen Bescheides verurteilt, die Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Januar 1999 als Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit anzuerkennen (Urteil vom 18. Mai 2000). Das LSG hat die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 30. August 2001). Zur BegrÃ¼ndung ist ausgefÃ¼hrt worden, dass die Zeit vom 22. Mai 1987 bis zur Ausreise einen anschlusswahrenden ÃberbrÃ¼ckungstatbestand darstelle, sodass unter weiterer BerÃ¼cksichtigung der anerkannten Ersatzzeit der Zusammenhang zwischen der letzten versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung in RumÃ¤nien bis 21. Mai 1987 und der strittigen Zeit der Arbeitslosigkeit ab 1. Januar 1992 gewahrt sei.

Mit ihrer Revision rÃ¼gt die Beklagte eine Verletzung des Â§ 58 Abs 1 Satz 1 Nr 3 iVm Abs 2 Satz 1 SGB VI. Sie trÃ¤gt vor, die Zeit der Ausreisevorbereitung vom 22. Mai bis 23. Juli 1987 stelle keinen "unschÃ¤dlichen ÃberbrÃ¼ckungstatbestand" dar. Dies scheide schon deshalb aus, weil die Zeit zum einen im Ausland verwirklicht worden sei und zum anderen wÃ¤hrend dieser Zeit keine Arbeitslosigkeit bestanden habe.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG Niedersachsen vom 30. August 2001 und das Urteil des SG Oldenburg vom 18. Mai 2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass das angefochtene Urteil rechtlich nicht zu beanstanden sei.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegrÃ¼ndet.

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist das Begehren der Beklagten, die vorinstanzlichen Entscheidungen aufzuheben, durch die sie verpflichtet worden ist, die Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Januar 1999 als Tatbestand einer Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vorzumerken. Ihre Revision konnte insoweit keinen Erfolg haben, weil das LSG zu Recht ihre Berufung gegen das Urteil des SG zurÃ¼ckgewiesen hat, das den von der KlÃ¤gerin in Kombination erhobenen Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen stattgegeben hat.

Der KlÃ¤gerin steht der von ihr erhobene Vormerkungsanspruch zu. Die Voraussetzungen der einzigen Anspruchsgrundlage, die sich aus Â§ 149 Abs 5 Satz 1 SGB VI ergibt, sind erfÃ¼llt. Danach hat der VersicherungstrÃ¤ger, nachdem er das Versicherungskonto geklÃ¤rt hat, einen inhaltlich zutreffenden Vormerkungsbescheid Ã¼ber die im Versicherungsverlauf enthaltenen und nicht bereits festgestellten Daten zu erlassen, die lÃ¤nger als sechs Kalenderjahre zurÃ¼ckliegen (stellvertretend BSG, Urteil vom 25. Februar 1992, SozR 3-6180 Art 13 Nr 2; Urteil vom 17. November 1992, SozR 3-2600 Â§ 56 Nr 4). Der Versicherte kann nur die Feststellung von "Daten" und nur von solchen beanspruchen, die der VersicherungstrÃ¤ger nach MaÃgabe der Vorschriften des SGB VI in einem Versicherungskonto zu speichern hat (Â§ 149 Abs 1 SÃ¤tze 2 und 3 SGB VI). Der Vormerkungsanspruch ist somit ausschlieÃlich auf die Feststellung von Tatsachen gerichtet, die nach dem im Zeitpunkt der Vormerkung gÃ¼ltigen Recht in einem kÃ¼nftigen Leistungsfall mÃ¶glicherweise rechtserheblich und nach MaÃgabe des deutschen Rentenversicherungsrechts im Versicherungskonto vorzumerken sind.

Die KlÃ¤gerin ist "Versicherte" iS des Â§ 149 Abs 5 Satz 1 SGB VI. Dies folgt schon daraus, dass die in RumÃ¤nien zurÃ¼ckgelegten Beitrags- bzw BeschÃ¤ftigungszeiten (Â§Â§ 15, 16 FRG) inlÃ¤ndischen Pflichtbeitragszeiten gleichgestellt werden. Die KlÃ¤gerin kann von der Beklagten beanspruchen, dass diese die maÃgeblichen "Daten" fÃ¼r die geltend gemachte Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Januar 1999 in das Versicherungskonto einstellt; denn diese TatbestÃ¤nde kÃ¶nnen nach dem derzeit gÃ¼ltigen Recht fÃ¼r einen spÃ¤teren Versicherungsfall rentenrechtlich rechtserheblich sein.

Die KlÃ¤gerin hat im strittigen Zeitraum den Tatbestand einer Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit gemÃ¤Ã Â§ 58 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB VI erfÃ¼llt. Sie war bei der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit arbeitsuchend gemeldet und bezog Leistungen (Arbeitslosenhilfe) nur deshalb nicht, weil sie wegen des zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens ihres Ehemannes nicht bedÃ¼rftig war.

Sie erfÃ¼llt auch die Voraussetzungen des Â§ 58 Abs 2 Satz 1 SGB VI. Danach liegen Anrechnungszeiten nach Abs 1 Satz 1 Nr 1 bis 3 aaO (also hier wegen Arbeitslosigkeit) nur vor, wenn dadurch ua eine versicherte BeschÃ¤ftigung unterbrochen ist. Die letzte vor Beginn der geltend gemachten Anrechnungszeit ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung endete am 21. Mai 1987. Trotz der erheblichen zeitlichen LÃ¼cken ist das Tatbestandsmerkmal der "Unterbrechung einer BeschÃ¤ftigung" erfÃ¼llt.

Dieses Tatbestandsmerkmal erfordert nicht, dass die strittige rentenrechtliche Zeit selbst unmittelbar an die BeschÃ¤ftigungszeit anschlieÃt. Es genÃ¼gt der zeitliche Anschluss an eine vorhergehende andere rentenrechtliche Zeit, soweit diese sozusagen innerhalb einer "Kette" die Verbindung zur frÃ¼heren BeschÃ¤ftigung herstellt und damit die Funktion eines anschlusswahrenden Tatbestandes erfÃ¼llt. In diesem Zusammenhang ist nicht zu prÃ¼fen, ob auf Grund der Arbeitslosigkeit und des Leistungsbezuges vom 24. Juli 1987 bis 23. Mai 1989 sowie der anschlieÃenden Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug die hier nicht strittige Zeit vom 24. Juli 1987 bis 31. Januar 1991 den Tatbestand einer Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit erfÃ¼llt. Denn die "Kettenfunktion" erfÃ¼llt im vorliegenden Fall bereits der von der Beklagten fÃ¼r diesen Zeitraum festgestellte Tatbestand einer Ersatzzeit wegen Vertreibung, dessen BerÃ¼cksichtigung nicht von der Unterbrechung einer BeschÃ¤ftigung abhÃ¤ngt.

Auch unter BerÃ¼cksichtigung dieses Ersatzzeittatbestandes besteht eine LÃ¼cke fÃ¼r die Zeit vom 22. Mai bis 23. Juli 1987. Falls sie geschlossen ist, liegt die fÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung der hier strittigen Anrechnungszeit erforderliche BeschÃ¤ftigungsunterbrechung vor. Hierbei hat der Senat nicht darÃ¼ber zu befinden, ob dieser Zeitraum selbst den Tatbestand einer rentenrechtlichen Zeit erfÃ¼llt. Die KlÃ¤gerin hat nicht beantragt, die Zeit vom 22. Mai bis 23. Juli 1987 gleichfalls als Tatbestand einer Ersatzzeit wegen Vertreibung vorzumerken. Das gleiche gilt fÃ¼r eine Vormerkung als Tatbestand einer Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit. Einen solchen Vormerkungsanspruch hat die KlÃ¤gerin ausschlieÃlich fÃ¼r die Zeit ab 1. Januar 1992 geltend gemacht, nicht aber fÃ¼r die Zeit vom 22. Mai bis 23. Juli 1987. Insoweit ist daher nicht weiter darauf einzugehen, dass die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend jenes Zeitraumes schon nicht arbeitslos im rentenrechtlichen Sinne gewesen sein kÃ¶nnte; denn nach den Feststellungen des LSG war sie wegen der "Schikanen" der rumÃ¤nischen BehÃ¶rden, also mÃ¶glicherweise wegen konkreter VertreibungsmaÃnahmen, gerade daran gehindert gewesen, einer ErwerbstÃ¤tigkeit nachzugehen.

Der Anschluss an die zuletzt bis zum 21. Mai 1987 ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung ist dennoch gewahrt, weil die zeitliche LÃ¼cke vom 22. Mai bis 23. Juli 1987 als sogenannte ÃberbrÃ¼ckungszeit zu werten ist. Die von der Rechtsprechung

entwickelte Rechtsfigur der ÃberbrÃ¼ckungszeit bewirkt, dass der Anschluss an die versicherte BeschÃ¤ftigung nicht verloren geht, obwohl in dem Zeitraum kein Tatbestand einer rentenrechtlichen Zeit (Â§ 54 SGB VI) erfÃ¼llt ist. ÃberbrÃ¼ckungstatbestÃ¤nde "fÃ¼llen" LÃ¼cken innerhalb einer Kette von TatbestÃ¤nden rentenrechtlicher Zeiten. Ihre rentenversicherungsrechtliche Rechtsfolge besteht allein in der Aufrechterhaltung des Zurechnungszusammenhanges mit nachfolgenden TatbestÃ¤nden rentenrechtlicher Zeiten. Aus diesem Grund mÃ¼ssen ÃberbrÃ¼ckungszeiten sich selbst nahtlos an die jeweiligen TatbestÃ¤nde rentenrechtlicher Zeiten anschlieÃen und von solchen nahtlos umschlossen sein; allerdings reicht es aus, wenn der nachfolgende Tatbestand einer rentenrechtlichen Zeit binnen eines Monats erfÃ¼llt wird. Rechtfertigender Grund fÃ¼r die Anerkennung einer ÃberbrÃ¼ckungszeit ist im Wesentlichen, dass das Verhalten des Versicherten sowohl aus Sicht der beitragszahlenden und beitragstragenden Mitglieder des RentenversicherungstrÃ¤gers als auch nach den Zielen und Wertfestsetzungen des SGB VI typischerweise als sozialadÃ¤quat oder erwÃ¼nscht zu bewerten ist. Dies ist jeweils in Zusammenhang mit der strittigen rentenrechtlichen Zeit zu beantworten.

Notwendige Voraussetzung fÃ¼r einen ÃberbrÃ¼ckungstatbestand im Rahmen des Â§ 58 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB VI ist daher, dass der Versicherte im jeweiligen Zeitraum noch zum Kreis der "Arbeitsuchenden" iS dieser Norm gehÃ¶rt. Hiervon kann nicht mehr ausgegangen werden, wenn er die aktive Suche nach einem Arbeitsplatz "ohne rentenversicherungsrechtlich anerkannten Grund" unterbricht oder aufgibt. Daher sind nur solche Zeiten als ÃberbrÃ¼ckungstatbestÃ¤nde anzuerkennen, in denen der Versicherte ua entweder um seine Wiedereingliederung in eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit bemÃ¼ht oder hieran aus nicht in seiner SphÃ¤re liegenden GrÃ¼nden gehindert war (zB missglÃ¼ckter Selbsthilfeversuch, Sperrzeit, Streik, Pflege eines PflegebedÃ¼rftigen; vgl zum Ganzen: Urteil des Senats vom 12. Juni 2001, SozR 3-2600 Â§ 58 Nr 18, mwN).

Nicht mehr zum Kreis der Arbeitsuchenden iS des Â§ 58 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB VI hÃ¤tte die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend des hier zu beurteilenden Zeitraums nur gehÃ¶rt, wenn sie nicht mehr die Absicht gehabt hÃ¤tte, zukÃ¼nftig eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit aufzunehmen. HierfÃ¼r fehlt jeglicher Anhaltspunkt. Vielmehr zeigt ihre sofortige Arbeitslosmeldung nach Einreise in die Bundesrepublik, dass sie weiterhin bemÃ¼ht war, in das Erwerbsleben wieder eingegliedert zu werden. Sowohl die Beendigung ihrer letzten BeschÃ¤ftigung zum 21. Mai 1987 als auch die nachfolgende Unterbrechung der aktiven Arbeitsuche beruhte ausschlieÃlich auf nicht ihn ihrer SphÃ¤re liegenden GrÃ¼nden. Insoweit hat das LSG bindend festgestellt, dass sie auf Grund ihres Ausreiseantrages das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis beenden musste und bis zur Ausreise wegen der "Schikanen", denen sie im sozialistischen RumÃ¤nien von Seiten der dortigen BehÃ¶rden ausgesetzt war, an der Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit gehindert war.

Im Lichte der Wertungen, die jedenfalls dem FRG zur Zeit des hier zu beurteilenden Zeitraumes zu Grunde lagen, ist davon auszugehen, dass den begÃ¼nstigten Vertriebenen durch die Ausreise grundsÃ¤tzlich keine Nachteile ua in der

Rentenversicherung entstehen sollten. Zwar bezieht sich dieser Nachteilsausgleich ua nur auf rentenrechtliche Zeiten; soweit jedoch ein Verlust dadurch droht, dass, bedingt durch den Ausreiseantrag und das Verhalten der auslÃ¤ndischen BehÃ¶rden, eine LÃ¼cke zwischen Ende der letzten BeschÃ¤ftigung im Vertreibungsgebiet und Beginn der rentenrechtlichen Zeit im Inland eingetreten ist, ist es gerechtfertigt, diese LÃ¼cke als Ãberbrãckungszeit zu qualifizieren, um den Wertungen des FRG ausreichend Rechnung zu tragen.

Die Vorinstanzen haben somit zu Recht den Vormerkungsanspruch der KlÃ¤gerin bejaht. Damit konnte die Revision der Beklagten keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024